

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-7943/12 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
Lichtl Kl. 15 Dw. 20. März 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Poysbrunn, Lindenallee, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die sich auf der Parzelle Nr. 350/1, KG Poysbrunn, befindliche Lindenallee, dargestellt im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 350/1, KG Poysbrunn, ist Herr Georg Thurn-Vrints, 2161 Poysbrunn 1.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird dem Eigentümer zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Abgestorbene und absterbende Linden (Dürrlinge) sind zu fällen und aufzuarbeiten. Dürre Kronenäste noch lebensfähiger Bäume können entfernt werden.
2. Fehlstellen (bereits entstandene und noch entstehende Lücken) sind mit kräftigen Ahorn - Heistern zu komplettieren und zwar vom Schloßplatz bis zur Pumpstation links- und rechtsseitig je eine Baumreihe. Von der Pumpstation bis zum Scheiterplatz sind je 2 Baumreihen im sogenannten "Dreiecksverband" zu versetzen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz befindet sich auf der Parzelle Nr. 350/1, KG Poysbrunn, eine Lindenallee. Sie verläuft vom Schloßpark in Richtung Westen zum Landmannwald bis zum sogenannten "Scheiterplatz". Bis zur Pumpstation befinden sich links- und rechtsseitig je eine Baumreihe. Ab der Pumpstation bis zum Scheiterplatz sind beidseitig je zwei Baumreihen vorhanden. Die Lindenbäume haben ein Alter von ca. 150 bis 200 Jahre. Die gegenständliche Lindenallee ist als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher unbedingt erforderlich, weil die gesetzlichen Erfordernisse (gestaltendes Element des Landschaftsbildes) gegeben sind.

Die Vorschriften waren zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales notwendig.

Da somit die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

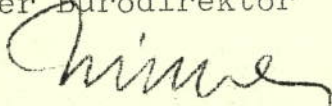
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn Georg Thurn-Vrints, 2161 Poysbrunn 1, z.Hdn.Herrn Rechtsanwalt Dr. Karl Claus, Marktgasse 1 - 3, 2130 Mistelbach
2. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Herrengasse 11, 1014 Wien
6. Herrn Bürgermeister 2170 Poysdorf

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Streitlösung~~ ~~Streitkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hindierenden Rechtszuge

Mistelbach, am 30. April 1981

Für den Bezirkshauptmann:

